

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

Wien, am 23.02.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
LE.4.1.7/0014-I/4/2005

Dr. Bachler/6692

- 1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 geändert wird;**
- 2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird**

Mit den gegenständlichen Gesetzesentwürfen wird die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG, CELEX-Nr. 32003L0035, mit der die Aarhus-Konvention der UN-ECE europarechtlich umgesetzt und unter anderem die UVP-Richtlinie 85/337/EWG neuerlich geändert wurde, in österreichisches Recht umgesetzt.

Durch die vorliegenden Gesetzesentwürfe wird – entsprechend den zitierten europarechtlichen Vorgaben – Nichtregierungsorganisationen aus dem Umweltbereich unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung in den bei Zusammenlegungsverfahren in das Verfahren zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sowie in den in das Verfahren zur Erlassung des Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide eingebetteten UVP-Verfahren gewährt. Hinsichtlich der durch eine Nichtregierungsorganisation zur Erlangung der Parteistellung zu erfüllenden Kriterien, der Entscheidung über die Zuerkennung der Parteistellung und des Wegfalls eines maßgeblichen Kriteriums, sowie hinsichtlich der bundesländerbezogenen Befugnis zur Ausübung einer zuerkannten Parteistellung wird dabei auf die diesbezügliche, mit der durch BGBl. I Nr. 153/2004 erfolgten Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 geschaffene Rechtslage verwiesen.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1012 Wien, Stubenring 1

Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at

DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Auf Ebene der Länder bzw. des Bundes ist keine nennenswerte Erhöhung des Aufwandes im Rahmen der bezughabenden Verfahren zu erwarten.

Darüber hinaus ist aufgrund einer jüngst zur VfGH-Beschwerdelegitimation des Umweltanwaltes und anderer Organparteien ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, Entwürfe von Novellen der gegenständlichen Bundesgesetze mit dem Ersuchen um eine allfällige Stellungnahme

bis spätestens 15. April 2005 (ho. einlangend)

an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (auf elektronischem Wege an nikolaus.bachler@lebensministerium.at bzw. roman.haunold@lebensministerium.at) zu übermitteln.

Sollten bis zum genannten Zeitpunkt keine Äußerungen vorliegen, wird angenommen, dass gegen die Gesetzentwürfe keine Einwände bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, zur Stellungnahme übermittelt wird.

Ergeht an:

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien (vpost@bka.gv.at);
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Hause (begutachtung@bmwa.gv.at);
3. das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, im Hause (begutachtung@bmsq.gv.at);
4. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien (post@bmvit.gv.at);
5. das Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien (begutachtung@bmj.gv.at);
6. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelfortgasse 4-8, 1011 Wien (e-recht@bmf.gv.at);

7. den Verfassungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien (vfgh@vfgh.gv.at);
8. den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien (office@vwgh.at);
9. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien (agb@wko.at);
10. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Schauflergasse 6, 1010 Wien (pklwk@pklwk.at);
11. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien (office@hvlf.at);
12. die Österreichische Bundesforste AG, Pummerngasse 10-12, 3002 Purkersdorf (s.danczul@oebf.at);
13. die Bundesarbeiterkammer, Abteilung Umweltpolitik, Prinz Eugenstraße 20, 1040 Wien (begutachtungen@akwien.or.at);
14. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien (post@stb.or.at);
15. den Österreichischen Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien (oesterreichischer@gemeindebund.gv.at);
16. die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien (vst@vst.gv.at);
17. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien (Grundsatz@oegb.or.at);
18. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt (post.vd@bglld.gv.at);
19. das Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtalerstraße 1, 9021 Klagenfurt (post.abt2v@ktn.gv.at);
20. das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (post.landnoe@noel.gv.at);
21. das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz (verf.post@ooe.gv.at);
22. das Amt der Salzburger Landesregierung, Michael-Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg (landeslegistik@salzburg.gv.at);
23. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhausgasse 7, 8010 Graz (post@stmk.gv.at);
24. das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck (verfassungsdienst@tirol.gv.at);
25. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6901 Bregenz (amtdvrl@vorarlberg.gv.at);

26. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien (rechtsanwaelte@oerak.at);
27. die Österreichische Notariatskammer, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien (kammer@notar.or.at);
28. die Vereinigung der Österreichischen Industrie, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien (iv.office@iv-net.at);
29. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien (post@volksanw.gv.at);
30. das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der WU Wien, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien (Hedwig.Beclin@wu-wien.ac.at);
31. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien (office@rechnungshof.gv.at);
32. die Parlamentsdirektion, 1017 Wien (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at);
33. den Verband der Einforstungsgenossenschaften reg. Gen.m.b.H., Linzer Straße 42, 4810 Gmunden (h.deimling@aon.at).

Für den Bundesminister

Dr. A b e n t u n g

elektronisch gefertigt!

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 geändert wird

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 05.06.1985 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, umgesetzt.“

2. § 34a Abs. 4 lautet:

„(4) Von der geplanten Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Der Umweltanwalt kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Der Umweltanwalt hat Parteistellung mit den Rechten nach § 34b Abs. 9. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.“

3. § 34b Abs. 8 lautet:

„(8) Parteistellung haben die nach § 37 Abs. 1 Z 1 und den bezughabenden Landesausführungsgesetzen (§ 13 Abs. 2) vorgesehenen Parteien, der Umweltanwalt mit den Rechten nach Abs. 9, die Standortgemeinde und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, mit den Rechten nach Abs. 10. Für die Entscheidung, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, sowie für die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004.“

4. Dem § 34b Abs. 8 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. In jenen Bundesländern, in denen kein Umweltanwalt eingerichtet ist, kommen die Rechte des Umweltanwaltes der Standortgemeinde zu.

(10) Eine Umweltorganisation gemäß Abs. 8 ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 34b Abs. 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

5. Dem § 54a wird folgender § 54b angefügt:

„Die Ausführungsgesetze der Länder zu den in § 34b Abs. 8 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx aufgestellten Grundsätzen sind binnen sechs Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen. Sie sind auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen noch nicht abgeschlossen sind, anzuwenden.“

Vorblatt

Inhalt:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG, CELEX-Nr. 32003L0035, mit der die Aarhus-Konvention der UN-ECE europarechtlich umgesetzt und unter anderem die UVP-Richtlinie 85/337/EWG neuerlich geändert wurde, in österreichisches Recht umgesetzt.

Mit der gegenständlichen Novellierung wird – entsprechend den zitierten europarechtlichen Vorgaben – Nichtregierungsorganisationen aus dem Umweltbereich unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung in dem bei Zusammenlegungsverfahren in das Verfahren zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen eingebetteten UVP-Verfahren gewährt. Hinsichtlich der durch eine Nichtregierungsorganisation zur Erlangung der Parteistellung zu erfüllenden Kriterien, der Entscheidung über die Zuerkennung der Parteistellung und des Wegfalls eines maßgeblichen Kriteriums, sowie hinsichtlich der bundesländerbezogenen Befugnis zur Ausübung einer zuerkannten Parteistellung wird dabei auf die diesbezügliche, mit der durch BGBl. I Nr. 153/2004 erfolgten Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 geschaffene Rechtslage verwiesen.

Darüber hinaus ist aufgrund einer jüngst zur VfGH-Beschwerdelegitimation des Umweltanwaltes und anderer Organparteien ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung erforderlich.

Alternativen:

Zur Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie der EU gibt es keine Alternative. Inhaltlich käme zwar statt der durch den Verweis auf die mit der zitierten Novelle des UVP-Gesetzes 2000 übernommene Vorabanerkennung der Umweltorganisationen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft grundsätzlich auch eine ad-hoc-Anerkennung in jedem einzelnen Verfahren in Frage. Eine derartige Regelung erschiene jedoch weder im Hinblick auf den Ablauf eines Verfahrens zur Erlassung eines Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen noch im Hinblick auf die dann bestehenden Unterschiede zu der vom (Verfassungs-)gesetzgeber im UVP-G 2000 bereits getroffenen Regelung zweckmäßig.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

A. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen:

Die gegenständliche Novellierung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 hat im Wesentlichen das Ziel, EU-Recht umzusetzen und größtmögliche Rechtssicherheit für alle an einem Zusammenlegungsverfahren beteiligten Parteien zu erzielen.

Die direkt bzw. indirekt „betroffenen“ Betriebe sind im gegebenen Zusammenhang jene landwirtschaftlichen Betriebe, die bereits Parteien des Zusammenlegungsverfahrens sind. Auswirkungen auf die Beschäftigung in diesen Betrieben sind durch die gegenständliche Novellierung nicht zu erwarten.

B. Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen):

Die Anzahl jener Zusammenlegungsverfahren, in deren Rahmen im Zuge der Erstellung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen eine UVP durchzuführen ist, bleibt durch die gegenständliche Novelle unverändert.

Durch die bestimmten Nichtregierungsorganisationen einzuräumende Parteistellung, mit der inhaltlich im Verfahren den bereits bisher dem Umweltanwalt eingeräumten Rechten vergleichbare Rechte verbunden sind, ist insgesamt mit keinen bzw. kaum feststellbaren Be- oder Entlastungen für Unternehmer oder Behörden zu rechnen.

Ein Einfluss auf die Kosten der Kunden und Bürger, d.h. der am Verfahren beteiligten Betriebe, kann nicht festgestellt werden.

C. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und regionale (eingrenzbare) (Sonder)Auswirkungen, allfällige Barrieren für expandierende bzw. neu zu gründende Unternehmen:

Die geplanten Gesetzesänderungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Umsetzung von EU-Recht und sind somit im europäischen Maßstab als für den Wirtschaftsstandort Österreich neutral zu bewerten.

D. Budgetäre Auswirkungen:

Budgetäre Mehrkosten, etwa durch verstärkten Personalbedarf, sind durch die gegenständliche Novellierung nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Ebene der Länder bzw. des Bundes ist keine nennenswerte Erhöhung des Aufwandes im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen zu Parteistellung und Rechtsmittelzugang für Nichtregierungsorganisationen stellen eine zwingende Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG) dar.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Zu den im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 normierten Grundsätzen hat die Landesgesetzgebung jedoch gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb einer gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG bestimmten Frist Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung:

Die in Bodenreformverfahren bei der Agrarbehörde gegebene Kompetenzkonzentration legt es aus verfahrensökonomischer Sicht nahe, auch die UVP als Teil dieses konzentrierten Verfahrens zu sehen und die Agrarbehörde als UVP-Behörde fungieren zu lassen. Ein wichtiger Wesensunterschied zwischen der „klassischen Projekt-UV“ und der UVP in der Bodenreform besteht darin, dass im Zusammenlegungsverfahren kein Projekt im engeren Sinne existiert und planerische Vorgänge mit der Entscheidung über Einzelansprüche verbunden sind. Die mit BGBl. I Nr. 39/2000 erfolgte Umsetzung der UVP-Richtlinie im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 ging dementsprechend vom Grundgedanken aus, dass das UVP-Verfahren kein eigenständiges Verfahren bildet, sondern beim Zusammenlegungsverfahren in das Verfahren zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen als umweltbezogene Begleitmaßnahme integriert sein soll. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines UVP-Verfahrens vor, hat die Agrarbehörde selbst die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen.

Geänderte, das UVP-Verfahren betreffende europarechtliche Vorgaben machen daher gegebenenfalls auch eine Novellierung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 erforderlich.

2. Transformation der Teilumsetzung der Aarhus-Konvention i.d.F. der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG:

Bereits nach der bisher geltenden nationalen Rechtslage ist in dem in das Zusammenlegungsverfahren eingebetteten UVP-Verfahren jedenfalls dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde ausdrücklich Parteistellung eingeräumt. Der Umweltanwalt – in jenen Bundesländern, in denen kein Umweltanwalt eingerichtet ist, die Standortgemeinde – ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und (bisher auch) an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Darüber hinaus ist bereits vorgesehen, dass jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) und 96/61/EG (IPPC-Richtlinie) des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, im Folgenden: ÖB-RL) wurde als Teilumsetzung des ECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (Aarhus-Konvention) beschlossen. Sie enthält unter anderem Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rechtsmittelbefugnis für Nichtregierungsorganisationen in Verfahren betreffend Vorhaben, die der UVP-Richtlinie unterliegen. Sie ist bis 25. Juni 2005 in nationales Recht umzusetzen.

Im Einzelnen schließt die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ in Art. 3 Z 1 ÖB-RL (Art. 1 Abs. 2 UVP-RL) ausdrücklich Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein. Gemäß Art. 3 Z 7 ÖB-RL (Art. 10a UVP-RL) haben Nichtregierungsorganisationen auch Zugang zu Rechtsmitteln.

Ein Umsetzungsbedarf im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 ergibt sich aufgrund der ÖB-RL nun hinsichtlich der Beteiligung auch von bestimmten Nichtregierungsorganisationen (Non-Governmental Organisations, NGOs) in den UVP-Verfahren, denen ein Recht auf Ergreifung von Rechtsmitteln zur Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen einzuräumen ist, wenn sie ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern die nationale Rechtsordnung dies als Voraussetzung erfordert. Es obliegt dabei den Mitgliedstaaten, durch nationale Gesetze zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sich NGOs beteiligen können. Die ÖB-RL lässt auch offen, was eine NGO ist und welchen Umfang die Position der NGO haben soll.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll hinsichtlich der Fragen, welchen Umweltorganisationen, in welchen Bundesländern und mit welchen Rechten im UVP-Verfahren Parteistellung einzuräumen ist, die diesbezüglich mit der UVP-G-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 153/2004, im UVP-G 2000 geschaffene Rechtslage übernommen werden. Dies erscheint auch für das UVP-Verfahren im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sachgerecht, da diese Rechtslage das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses im Vorfeld der UVP-G-Novelle 2004 darstellt, unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensdauer die zweckmäßigste Variante verwirklicht, und der Rechtssicherheit dient. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Bestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, gemäß der mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu entscheiden ist, ob eine Umweltorganisation die gesetzlich festgelegten Kriterien erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, Verfassungsrang zukommt.

Wenngleich dabei der in diesem Zusammenhang gegebene Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung der Länder natürlich sehr eng begrenzt ist, ist zum einen darauf zu verweisen, dass die Einräumung der Parteistellung von be-

stimmten Umweltorganisationen in den UVP-Verfahren der Bodenreform auf zwingend umzusetzenden europarechtlichen Vorgaben beruht. Zum anderen ist zu beachten, dass hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Kriterien und der Vorgangsweise der Zuerkennung der Parteistellung mit den Bestimmungen des § 19 Abs. 6 bis 9 UVP-G 2004 bereits – zum Teil in Verfassungsrang stehende – Regelungen getroffen wurden, die die Zustimmung sowohl des Nationalrates als auch des Bundesrates fanden, und deren Übertragung auch auf das UVP-Verfahren im Rahmen bodenreformatorischer Verfahren sachgerecht und sinnvoll erscheint.

3. Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über eine VfGH-Beschwerdelegitimation von Organparteien aufgrund aktueller Judikatur des Verfassungsgerichtshofes:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem zum UVP-G 2000 ergangenen Erkenntnis vom 16. Juni 2004, G 4/04 u.a., ausgesprochen, dass die rechtliche Ermächtigung staatlicher Organe, etwa der Landesumweltanwaltschaft, zwecks Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, wegen Widerspruchs zu Art. 144 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig ist.

Diese Judikatur erfordert daher auch eine Novellierung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, das im UVP-Verfahren bisher eine Beschwerdemöglichkeit des Umweltschutzes an den Verfassungsgerichtshof vorgesehen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderungen zur Umsetzung der ÖB-RL, die die Einräumung der Parteistellung bestimmter Umweltorganisationen vorschreibt, ist, wenn überhaupt, nur mit geringen Mehrkosten zu rechnen, da bisher schon der Umweltschutzwahlgewalt als Partei die Möglichkeit hatte, die Einhaltung der dem Schutz der Umwelt dienenden Rechtsvorschriften im Verfahren als subjektives Recht geltend zu machen, und jedermann zur Umweltverträglichkeitserklärung und zum Entwurf des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen schriftliche, von der Behörde zu berücksichtigende Stellungnahmen abgeben konnte. Eine genauere Bezifferung dennoch entstehender allfälliger Mehrkosten wird erst nach einem gewissen Erfahrungszeitraum möglich sein.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Zu den im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 normierten Grundsätzen hat die Landesgesetzgebung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb einer gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG bestimmten Frist Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung soll lediglich ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen werden, dass mit dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 auch eine Umsetzung der UVP-RL in das innerstaatliche Recht erfolgt.

Zu Z 2 (§ 34a Abs. 4):

Durch die Neuformulierung des § 34a Abs. 8 bis 10 war beim Verweis auf die in § 34b normierten Parteienrechte des Umweltschutzwahlgewalts die Absatzzitierung zu korrigieren (§ 34b Abs. 9 statt bisher § 34b Abs. 8). Eine inhaltliche Änderung dieser Parteienrechte ergab sich aufgrund der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich des Wegfalls einer Beschwerdemöglichkeit bei diesem Gerichtshof (vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen und die Ausführungen zu Z 4).

Zu Z 3 (§ 34b Abs. 8):

In Umsetzung der ÖB-RL war Umweltorganisationen (UO) unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung im UVP-Verfahren einzuräumen (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen). In Übereinstimmung mit der durch die UVP-G-Novelle 2004 erfolgten Neuregelung wird in Abs. 8 durch den Verweis auf § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 klargestellt, dass als UO im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 ein Verein oder eine Stiftung in Betracht kommen, der/die folgende Kriterien erfüllen muss: Sein/Ihr vorrangiger Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung muss der Schutz der Umwelt sein. Er/Sie muss gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgen. Schließlich muss er/sie vor Stellung des Antrages auf Entscheidung, ob die UO diese Kriterien erfüllt, mindestens drei Jahre mit dem oben angeführten Zweck bestanden haben.

Allein bereits aus verfahrensrechtlichen Überlegungen erschien es zweckmäßig, die Fragen betreffend die Entscheidung, ob eine UO die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, sowie betreffend die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, in Anlehnung an die Bestimmungen des § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, zu regeln.

Zusammengefasst stellt sich die diesbezügliche Rechtslage wie folgt dar:

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 hat auf Antrag der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu entscheiden, ob eine UO die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in welchen Bundesländern die UO zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Gegen die Entscheidung kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine Liste jener UO, die mit Bescheid gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt wurden, ist gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. In dieser ist auch anzuführen, in welchen Bundesländern die UO zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Erfüllt eine anerkannte UO ein gesetzliches Kriterium nicht mehr, ist dies mit Bescheid vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzustellen, und die Liste entsprechend zu ändern.

Die Erläuterungen, Besonderer Teil, zur UVP-G-Novelle 2004, GP XXII RV 648, führen zu § 19 Abs. 6 bis 9 UVP-G 2000 aus:

„Abs. 6 definiert UO als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht gewinnorientiert arbeiten, sondern die sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Die Nennung von Vereinen und Stiftungen schließt Kammern oder andere juristische Personen aus. Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten bzw. der Stiftungserklärung zu entnehmen. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist gemäß Steuerrecht zu beurteilen. Zusätzlich muss die Gründung der UO zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gemäß Abs. 8 erfolgt sein.“

Abs. 7 regelt die Anerkennung der UO durch Bescheid des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit (BMWA). Auf ausdrücklichen Wunsch des überwiegenden Teiles aller am Diskussionsprozess über die diesbezügliche Umsetzung der Aarhus-Konvention Beteiligter wurde eine Vorab-Anerkennung durch eine zentrale Stelle, den/die BMLFUW vorgesehen. Dieses Verfahren bietet einerseits eine maximale Entlastung der Genehmigungsbehörden, Rechtsklarheit und -sicherheit für alle Beteiligten und andererseits auch eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von UO. Gemäß Handbuch der Rechtsetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Herausgegeben vom Bundeskanzleramt, Nr. 64 Dynamische Verweisungen 2. Grades, sollte es anderen Norm setzenden Autoritäten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene möglich sein, auf die vom/von der BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA erlassenen Anerkennungsbescheide zu verweisen.

Auf Antrag der UO hat der/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA zu entscheiden, ob eine UO sämtliche Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die jeweilige UO ihre Rechte ausüben kann. Für die Entscheidung durch den/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA ist eine Verfassungsbestimmung erforderlich, da die UVP eine Materie des Art. 11 B-VG ist und somit ohne Verfassungsbestimmung eine Vollziehung durch die beiden Minister/innen nicht möglich wäre.

Die Gewährung der Parteistellung der UO mittels Verordnung ist verfassungsrechtlich nicht möglich, da es bei Eingriff in die Rechtssphäre eines/einer Betroffenen – etwa durch Nichteintragung in die Liste – diesem möglich sein muss, die Rechtmäßigkeit des Eingriffs oder eine allfällige Untätigkeit der Verwaltung zu bekämpfen. Durch eine Festlegung mittels Verordnung würde das verfassungsrechtliche Rechtsschutzsystem verletzt werden (vgl. VfGH vom 9.10.2003, G 41,42/03-20).

Abs. 8 enthält Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren. Die anerkannten UO werden in eine Liste eingetragen, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht wird. Der Bescheid hat konstitutiven Charakter, die Liste ist rein deklarativ. Bei Antragsabweisung ist ein Bescheid im Einvernehmen der beiden Minister/Ministerinnen zu erlassen mit Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof.

Abs. 9 enthält eine Meldepflicht bei Wegfall eines Kriteriums, damit die Liste aktuell gehalten werden kann. Unabhängig von einer Meldung hat der/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA auch in anderen Fällen mittels Bescheid über das Nichterfüllen der Kriterien gemäß Abs. 6 zu entscheiden und die Liste entsprechend anzupassen. Wird auch nur ein Kriterium nicht mehr erfüllt, ist die Parteistellung abzuerkennen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Kriterien, kann der/die BMLFUW von der UO entsprechende Nachweise verlangen. Auf Grund des konstitutiven Charakters des An- und Aberkennungsbescheides verliert eine UO ihre Parteistellung, wenn während eines laufenden UVP-Verfahrens über den Entfall der Kriterien entschieden wird.“

Im Sinne dieser Ausführungen soll auch in den im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 geregelten UVP-Verfahren die Frage der Parteistellung von UO durch die genannten Anerkennungsbescheide geklärt werden. Die zu den Verfahren nach dem UVP-G 2000 inhaltsgleiche Regelung der Parteistellung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Eine Regelung, die eine ad-hoc-Anerkennung von UO in den einzelnen Verfahren vorsehen würde, wäre weder zweckmäßig noch im Hinblick auf dadurch möglicherweise verursachte Verzögerungen sinnvoll.

Das Erfüllen der gesetzlich festgelegten Kriterien ohne Anerkennung ist auf Grund des konstitutiven Charakters des Anerkennungsbescheides nicht ausreichend. Der Anerkennungsbescheid muss zum Zeitpunkt der Erhebung von

Einwendungen vorliegen. Werden innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen erhoben, ist die UO präkludiert. Auch Teilpräklusion ist möglich. Die generelle Regelung der Parteistellung für UO enthält Abs. 10.

Zu Z 4 (§ 34b Abs. 9 und 10):

Abs. 9 legt den Umfang der Parteienrechte des Umweltschutzwalters fest. Diese Regelung war bisher im Abs. 8 enthalten. Eine Trennung der Abs. 8 und 9 erfolgte nun, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Lediglich die bisher ebenfalls vorgesehene Beschwerdemöglichkeit an den Verfassungsgerichtshof, mit der der Umweltschutzwalter auch vor diesem Gerichtshof die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend machen konnte, war unter Hinweis auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu streichen. Nach dessen Erkenntnis vom 16. Juni 2004, G 4/04, ist die rechtliche Ermächtigung staatlicher Organe, etwa der Landesumweltschutzwalterschaft, zwecks Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, wegen Widerspruchs zu Art. 144 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig. Bei den vom einfachen Gesetzgeber zu subjektiven Rechten erklärten öffentlichen Interessen bestimmter Verwaltungsbehörden einschließlich des Interesses an der Einhaltung umweltschützender Rechtsvorschriften handle es sich nicht um „echte“ subjektive Rechte, da letztgenannte nicht bloß der Wahrung öffentlicher Interessen dienen, sondern zumindest auch dem Schutz bestimmter privater Interessen zu dienen bestimmt seien.

Wie bisher kommen die Rechte des Umweltschutzwalters in jenen Bundesländern, in denen kein Umweltschutzwalter eingerichtet ist, der Standortgemeinde zu.

Abs. 10 regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Parteienrechte der UO gemäß Abs. 8. Sie sind berechtigt, die Einhaltung materieller Umweltschutzvorschriften wahrzunehmen. Die UO haben im Verfahren das Recht der Berufung und der Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Inhaltlich ergibt sich durch die bestimmten UO – neben dem Umweltschutzwalter – eingeräumte Parteistellung hinsichtlich der von der Agrarbehörde im Verfahren zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu verfolgenden Ziele und Aufgaben und der dabei zu berücksichtigenden Ergebnisse des UVP-Verfahrens keine Änderung. Wie bisher soll eine Neugestaltung des ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraumes sowohl nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen als auch nach ökologischen Gesichtspunkten erfolgen (vgl. § 1 Abs. 1 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz). Im Rahmen von agrarischen Operationen und der dabei anzustellenden Gesamtbetrachtung sind Maßnahmen, die Belastungen der Umwelt verursachen bzw. eine teilweise Beseitigung von naturnahen Strukturelementen (z.B. Böschungsräume, Hecken, Feldgehölze) mit sich bringen, oft unvermeidlich, um eine Verbesserung der Agrarstruktur erzielen zu können, weshalb dem planerischen Vorgehen der Agrarbehörde wie bisher wesentliche Bedeutung zukommt.

Zu Z 5 (§ 54b):

§ 54b legt die Frist fest, innerhalb der die Ausführungsbestimmungen der Länder zu erlassen sind.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung
Flurverfassungs-Grundsatzgesetz****Vorgeschlagene Fassung
Flurverfassungs-Grundsatzgesetz****§ 1. (4):****neu****§ 34a. (4):**

(4) Von der geplanten Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Der Umweltanwalt kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Der Umweltanwalt hat Parteistellung mit den Rechten nach § 34b Abs. 8. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

§ 34b. (8):

(8) Parteistellung haben die nach § 37 Abs. 1 Z 1 und den bezughabenden Landesausführungsgesetzen (§ 13 Abs. 2) vorgesehenen Parteien, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof zu erheben. In jenen Bundesländern, in denen kein Umweltanwalt eingerichtet ist, kommen die Rechte des Umweltanwaltes der Standortgemeinde zu.

§ 1. (4):

(4) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 05.06.1985 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, umgesetzt.

§ 34a. (4):

(4) Von der geplanten Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Der Umweltanwalt kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Der Umweltanwalt hat Parteistellung mit den Rechten nach § 34b Abs. 9. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

§ 34b. (8):

(8) Parteistellung haben die nach § 37 Abs. 1 Z 1 und den bezughabenden Landesausführungsgesetzen (§ 13 Abs. 2) vorgesehenen Parteien, der Umweltanwalt mit den Rechten nach Abs. 9, die Standortgemeinde und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, mit den Rechten nach Abs. 10. Für die Entscheidung, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, sowie für die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004.

Geltende Fassung**§ 34b. (9) und (10):
neu****§ 54b.:
neu****Vorgeschlagene Fassung****§ 34b. (9) und (10):**

(9) Der Umweltschutzanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. In jenen Bundesländern, in denen kein Umweltschutzanwalt eingerichtet ist, kommen die Rechte des Umweltschutzanwaltes der Standortgemeinde zu.

(10) Eine Umweltorganisation gemäß Abs. 8 ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 34b Abs. 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 54b.:

Die Ausführungsgesetze der Länder zu den in § 34b Abs. 8 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx aufgestellten Grundsätzen sind binnen sechs Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen. Sie sind auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen noch nicht abgeschlossen sind, anzuwenden.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird

Das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 05.06.1985 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, umgesetzt.“

2. § 34a Abs. 4 lautet:

„(4) Von der geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Der Umweltanwalt kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Der Umweltanwalt hat Parteistellung mit den Rechten nach § 34b Abs. 9. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.“

3. § 34b Abs. 8 lautet:

„(8) Parteistellung haben die nach § 35 Abs. 1 und den bezughabenden Landesausführungsgesetzen (§ 35 Abs. 2) vorgesehenen Parteien, der Umweltanwalt mit den Rechten nach Abs. 9, die Standortgemeinde und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, mit den Rechten nach Abs. 10. Für die Entscheidung, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, sowie für die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004.“

4. In § 34b werden folgende neue Abs. 9 und 10 eingefügt:

„(9) Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. In jenen Bundesländern, in denen kein Umweltanwalt eingerichtet ist, kommen die Rechte des Umweltanwaltes der Standortgemeinde zu.

(10) Eine Umweltorganisation gemäß Abs. 8 ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 34b Abs. 4

schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

5. In § 34b erhält der bisherige Abs. 9 die Bezeichnung „(11)“ und wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 8“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 10“ ersetzt.

6. Dem § 39 wird folgender § 39a angefügt:

„Die Ausführungsgesetze der Länder zu den in § 34b Abs. 8 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx aufgestellten Grundsätzen sind binnen sechs Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen. Sie sind auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen noch nicht abgeschlossen sind, anzuwenden.“

Vorblatt

Inhalt:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG, CE-LEX-Nr. 32003L0035, mit der die Aarhus-Konvention der UN-ECE europarechtlich umgesetzt und unter anderem die UVP-Richtlinie 85/337/EWG neuerlich geändert wurde, in österreichisches Recht umgesetzt.

Mit der gegenständlichen Novellierung wird – entsprechend den zitierten europarechtlichen Vorgaben – Nichtregierungsorganisationen aus dem Umweltbereich unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung in dem in das Verfahren zur Erlassung des Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide eingebetteten UVP-Verfahren gewährt. Hinsichtlich der durch eine Nichtregierungsorganisation zur Erlangung der Parteistellung zu erfüllenden Kriterien, der Entscheidung über die Zuerkennung der Parteistellung und des Wegfalls eines maßgeblichen Kriteriums, sowie hinsichtlich der bundesländerbezogenen Befugnis zur Ausübung einer zuerkannten Parteistellung wird dabei auf die diesbezügliche, mit der durch BGBl. I Nr. 153/2004 erfolgten Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 geschaffene Rechtslage verwiesen.

Darüber hinaus ist aufgrund einer jüngst zur VfGH-Beschwerdelegitimation des Umweltanwaltes und anderer Organparteien ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung erforderlich.

Alternativen:

Zur Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie der EU gibt es keine Alternative. Inhaltlich käme zwar statt der durch den Verweis auf die mit der zitierten Novelle des UVP-Gesetzes 2000 übernommene Vorabanerkennung der Umweltorganisationen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft grundsätzlich auch eine ad-hoc-Anerkennung in jedem einzelnen Verfahren in Frage. Eine derartige Regelung erschiene jedoch weder im Hinblick auf den Ablauf eines Verfahrens zur Erlassung eines Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide noch im Hinblick auf die dann bestehenden Unterschiede zu der vom (Verfassungs-)gesetzgeber im UVP-G 2000 bereits getroffenen Regelung zweckmäßig.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

A. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen:

Die gegenständliche Novellierung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten hat im Wesentlichen das Ziel, EU-Recht umzusetzen und größtmögliche Rechtssicherheit für alle an einem Verfahren beteiligten Parteien zu erzielen.

Die direkt bzw. indirekt „betroffenen“ Betriebe bzw. Branchen sind im gegebenen Zusammenhang jene Eigentümer der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften, die bereits Parteien des Neuregulierungs- oder Ablösungsverfahrens sind. Auswirkungen auf die Beschäftigung in diesen „Betrieben“ sind durch die gegenständliche Novellierung nicht zu erwarten.

B. Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen):

Die Anzahl jener Verfahren zur Trennung von Wald und Weide, in deren Rahmen eine UVP durchzuführen ist, bleibt durch die gegenständliche Novelle unverändert.

Durch die bestimmten Nichtregierungsorganisationen einzuräumende Parteistellung, mit der inhaltlich im Verfahren den bereits bisher dem Umweltanwalt eingeräumten Rechten vergleichbare Rechte verbunden sind, ist insgesamt mit keinen bzw. kaum feststellbaren Be- oder Entlastungen für Unternehmer oder Behörden zu rechnen.

Ein Einfluss auf die Kosten der Kunden und Bürger, d.h. der am Verfahren beteiligten Parteien, kann nicht festgestellt werden.

C. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und regionale (eingrenzbare) (Sonder)Auswirkungen, allfällige Barrieren für expandierende bzw. neu zu gründende Unternehmen:

Die geplanten Gesetzesänderungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Umsetzung von EU-Recht und sind somit im europäischen Maßstab als für den Wirtschaftsstandort Österreich neutral zu bewerten.

D. Budgetäre Auswirkungen:

Budgetäre Mehrkosten, etwa durch verstärkten Personalbedarf, sind durch die gegenständliche Novellierung nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Ebene der Länder bzw. des Bundes ist keine nennenswerte Erhöhung des Aufwandes im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen zu Parteistellung und Rechtsmittelzugang für Nichtregierungsorganisationen stellen eine zwingende Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG) dar.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Zu den im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten normierten Grundsätzen hat die Landesgesetzgebung jedoch gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb einer gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG bestimmten Frist Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung:

Die in Bodenreformverfahren bei der Agrarbehörde gegebene Kompetenzkonzentration legt es aus verfahrensökonomischer Sicht nahe, auch die UVP als Teil dieses konzentrierten Verfahrens zu sehen und die Agrarbehörde als UVP-Behörde fungieren zu lassen. Ein wichtiger Wesensunterschied zwischen der „klassischen Projekt-UVP“ und der UVP in der Bodenreform besteht darin, dass im Neuregulierungs- bzw. Ablösungsverfahren, hier im Verfahren zur Trennung von Wald und Weide, kein Projekt im engeren Sinne existiert und planerische Vorgänge mit der Entscheidung über Einzelansprüche verbunden sind. Die mit BGBl. I Nr. 39/2000 erfolgte Umsetzung der UVP-Richtlinie im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten ging dementsprechend vom Grundgedanken aus, dass das UVP-Verfahren kein eigenständiges Verfahren bildet, sondern in das Verfahren zur Erlassung des Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide als umweltbezogene Begleitmaßnahme integriert sein soll. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines UVP-Verfahrens vor, hat die Agrarbehörde selbst die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen.

Geänderte, das UVP-Verfahren betreffende europarechtliche Vorgaben machen daher gegebenenfalls auch eine Novellierung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten erforderlich.

2. Transformation der Teilumsetzung der Aarhus-Konvention i.d.F. der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG:

Bereits nach der bisher geltenden nationalen Rechtslage ist in dem in das Verfahren zur Erlassung eines Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide eingebetteten UVP-Verfahren jedenfalls dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde ausdrücklich Parteistellung eingeräumt. Der Umweltanwalt – in jenen Bundesländern, in denen kein Umweltanwalt eingerichtet ist, die Standortgemeinde – ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und (bisher auch) an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Darüber hinaus ist bereits vorgesehen, dass jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) und 96/61/EG (IPPC-Richtlinie) des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, im Folgenden: ÖB-RL) wurde als Teilumsetzung des ECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (Aarhus-Konvention) beschlossen. Sie enthält unter anderem Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rechtsmittelbefugnis für Nichtregierungsorganisationen in Verfahren betreffend Vorhaben, die der UVP-Richtlinie unterliegen. Sie ist bis 25. Juni 2005 in nationales Recht umzusetzen.

Im Einzelnen schließt die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ in Art. 3 Z 1 ÖB-RL (Art. 1 Abs. 2 UVP-RL) ausdrücklich Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein. Gemäß Art. 3 Z 7 ÖB-RL (Art. 10a UVP-RL) haben Nichtregierungsorganisationen auch Zugang zu Rechtsmitteln.

Ein Umsetzungsbedarf im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten ergibt sich aufgrund der ÖB-RL nun hinsichtlich der Beteiligung auch von bestimmten Nichtregierungsorganisationen (Non-Governmental Organisations, NGOs) in den UVP-Verfahren, denen ein Recht auf Ergreifung von Rechtsmitteln zur Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen einzuräumen ist, wenn sie ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern die nationale Rechtsordnung dies als Voraussetzung erfordert. Es obliegt dabei den Mitgliedstaaten, durch nationale Gesetze zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sich NGOs beteiligen können. Die ÖB-RL lässt auch offen, was eine NGO ist und welchen Umfang die Position der NGO haben soll.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll hinsichtlich der Fragen, welchen Umweltorganisationen, in welchen Bundesländern und mit welchen Rechten im UVP-Verfahren Parteistellung einzuräumen ist, die diesbezüglich mit der UVP-G-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 153/2004, im UVP-G 2000 geschaffene Rechtslage übernommen werden. Dies erscheint auch für das UVP-Verfahren im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide sachgerecht, da diese Rechtslage das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses im Vorfeld der UVP-G-Novelle 2004 darstellt, unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensdauer die zweckmäßigste Variante verwirklicht, und der Rechtssicherheit dient. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Bestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, gemäß der mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu entscheiden ist, ob eine Umweltorganisation die gesetz-

lich festgelegten Kriterien erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, Verfassungsrang zukommt.

Wenngleich dabei der in diesem Zusammenhang gegebene Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung der Länder natürlich sehr eng begrenzt ist, ist zum einen darauf zu verweisen, dass die Einräumung der Parteistellung von bestimmten Umweltorganisationen in den UVP-Verfahren der Bodenreform auf zwingend umzusetzenden europarechtlichen Vorgaben beruht. Zum anderen ist zu beachten, dass hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Kriterien und der Vorgangsweise der Zuerkennung der Parteistellung mit den Bestimmungen des § 19 Abs. 6 bis 9 UVP-G 2004 bereits – zum Teil in Verfassungsrang stehende – Regelungen getroffen wurden, die die Zustimmung sowohl des Nationalrates als auch des Bundesrates fanden, und deren Übertragung auch auf das UVP-Verfahren im Rahmen bodenreformatorischer Verfahren sachgerecht und sinnvoll erscheint.

3. Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über eine VfGH-Beschwerdelegitimation von Organparteien aufgrund aktueller Judikatur des Verfassungsgerichtshofes:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem zum UVP-G 2000 ergangenen Erkenntnis vom 16. Juni 2004, G 4/04 u.a., ausgesprochen, dass die rechtliche Ermächtigung staatlicher Organe, etwa der Landesumweltanwaltschaft, zwecks Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, wegen Widerspruchs zu Art. 144 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig ist.

Diese Judikatur erfordert daher auch eine Novellierung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das im UVP-Verfahren bisher eine Beschwerdemöglichkeit des Umweltschutzes an den Verfassungsgerichtshof vorgesehen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderungen zur Umsetzung der ÖB-RL, die die Einräumung der Parteistellung bestimmter Umweltorganisationen vorschreibt, ist, wenn überhaupt, nur mit geringen Mehrkosten zu rechnen, da bisher schon der Umweltschutzes als Partei die Möglichkeit hatte, die Einhaltung der dem Schutz der Umwelt dienenden Rechtsvorschriften im Verfahren als subjektives Recht geltend zu machen, und jedermann zur Umweltverträglichkeitserklärung und zum Vorhaben schriftliche, von der Behörde zu berücksichtigende Stellungnahmen abgeben konnte. Eine genauere Bezifferung dennoch entstehender allfälliger Mehrkosten wird erst nach einem gewissen Erfahrungszeitraum möglich sein.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Zu den im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten normierten Grundsätzen hat die Landesgesetzgebung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb einer gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG bestimmten Frist Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung soll lediglich ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen werden, dass mit dem Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten auch eine Umsetzung der UVP-RL in das innerstaatliche Recht erfolgt.

Zu Z 2 (§ 34a Abs. 4):

Durch die Neuformulierung des § 34a Abs. 8 bis 10 war beim Verweis auf die in § 34b normierten Parteienrechte des Umweltschutzes die Absatzzählung zu korrigieren (§ 34b Abs. 9 statt bisher § 34b Abs. 8). Eine inhaltliche Änderung dieser Parteienrechte ergab sich aufgrund der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich des Wegfalls einer Beschwerdemöglichkeit bei diesem Gerichtshof (vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen und die Ausführungen zu Z 3).

Zu Z 3 (§ 34b Abs. 8):

In Umsetzung der ÖB-RL war Umweltorganisationen (UO) unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung im UVP-Verfahren einzuräumen (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen). In Übereinstimmung mit der durch die UVP-G-Novelle 2004 erfolgten Neuregelung wird in Abs. 8 durch den Verweis auf § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 klargestellt, dass als UO im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten ein Verein oder eine Stiftung in Betracht kommen, der/die folgende Kriterien erfüllen muss: Sein/Ihr vorrangiger Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung muss der Schutz der Umwelt sein. Er/Sie muss gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgen. Schließlich muss er/sie vor Stellung des Antrages auf Entscheidung, ob die UO diese Kriterien erfüllt, mindestens drei Jahre mit dem oben angeführten Zweck bestanden haben.

Allein bereits aus verfahrensrechtlichen Überlegungen erschien es zweckmäßig, die Fragen betreffend die Entscheidung, ob eine UO die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, sowie betreffend die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, in Anlehnung an die Bestimmungen des § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, zu regeln.

Zusammengefasst stellt sich die diesbezügliche Rechtslage wie folgt dar:

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 hat auf Antrag der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu entscheiden, ob eine UO die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in welchen Bundesländern die UO zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Gegen die Entscheidung kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine Liste jener UO, die mit Bescheid gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt wurden, ist gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. In dieser ist auch anzuführen, in welchen Bundesländern die UO zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Erfüllt eine anerkannte UO ein gesetzliches Kriterium nicht mehr, ist dies mit Bescheid vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzustellen, und die Liste entsprechend zu ändern.

Die Erläuterungen, Besonderer Teil, zur UVP-G-Novelle 2004, GP XXII RV 648, führen zu § 19 Abs. 6 bis 9 UVP-G 2000 aus:

„Abs. 6 definiert UO als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht gewinnorientiert arbeiten, sondern die sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Die Nennung von Vereinen und Stiftungen schließt Kammern oder andere juristische Personen aus. Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten bzw. der Stiftungserklärung zu entnehmen. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist gemäß Steuerrecht zu beurteilen. Zusätzlich muss die Gründung der UO zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gemäß Abs. 8 erfolgt sein.“

Abs. 7 regelt die Anerkennung der UO durch Bescheid des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit (BMWA). Auf ausdrücklichen Wunsch des überwiegenden Teiles aller am Diskussionsprozess über die diesbezügliche Umsetzung der Aarhus-Konvention Beteiligter wurde eine Vorab-Anerkennung durch eine zentrale Stelle, den/die BMLFUW vorgesehen. Dieses Verfahren bietet einerseits eine maximale Entlastung der Genehmigungsbehörden, Rechtsklarheit und -sicherheit für alle Beteiligten und andererseits auch eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von UO. Gemäß Handbuch der Rechtsetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Herausgegeben vom Bundeskanzleramt, Nr. 64 Dynamische Verweisungen 2. Grades, sollte es anderen Normsetzenden Autoritäten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene möglich sein, auf die vom/von der BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA erlassenen Anerkennungsbescheide zu verweisen.

Auf Antrag der UO hat der/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA zu entscheiden, ob eine UO sämtliche Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die jeweilige UO ihre Rechte ausüben kann. Für die Entscheidung durch den/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA ist eine Verfassungsbestimmung erforderlich, da die UVP eine Materie des Art. 11 B-VG ist und somit ohne Verfassungsbestimmung eine Vollziehung durch die beiden Minister/innen nicht möglich wäre.

Die Gewährung der Parteistellung der UO mittels Verordnung ist verfassungsrechtlich nicht möglich, da es bei Eingriff in die Rechtssphäre eines/einer Betroffenen – etwa durch Nichteintragung in die Liste – diesem möglich sein muss, die Rechtmäßigkeit des Eingriffs oder eine allfällige Untätigkeit der Verwaltung zu bekämpfen. Durch eine Festlegung mittels Verordnung würde das verfassungsrechtliche Rechtsschutzsystem verletzt werden (vgl. VfGH vom 9.10.2003, G 41,42/03-20).

Abs. 8 enthält Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren. Die anerkannten UO werden in eine Liste eingetragen, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht wird. Der Bescheid hat konstitutiven Charakter, die Liste ist rein deklarativ. Bei Antragsabweisung ist ein Bescheid im Einvernehmen der beiden Minister/Ministerinnen zu erlassen mit Beschwerdemöglichkeit an den Verfassungsgerichtshof.

Abs. 9 enthält eine Meldepflicht bei Wegfall eines Kriteriums, damit die Liste aktuell gehalten werden kann. Unabhängig von einer Meldung hat der/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA auch in anderen Fällen mittels Bescheid über das Nichterfüllen der Kriterien gemäß Abs. 6 zu entscheiden und die Liste entsprechend anzupassen. Wird auch nur ein Kriterium nicht mehr erfüllt, ist die Parteistellung abzuerkennen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Kriterien, kann der/die BMLFUW von der UO entsprechende Nachweise verlangen. Auf Grund des konstitutiven Charakters des An- und Aberkennungsbescheides verliert eine UO ihre Parteistellung, wenn während eines laufenden UVP-Verfahrens über den Entfall der Kriterien entschieden wird.“

Im Sinne dieser Ausführungen soll auch in den im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geregelten UVP-Verfahren die Frage der Parteistellung von UO durch die genannten Anerkennungsbescheide geklärt werden. Die zu den Verfahren nach dem UVP-G 2000 inhaltsgleiche Regelung der Parteistellung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Eine Regelung, die eine ad-hoc-

Anerkennung von UO in den einzelnen Verfahren vorsehen würde, wäre weder zweckmäßig noch im Hinblick auf dadurch möglicherweise verursachte Verzögerungen sinnvoll.

Das Erfüllen der gesetzlich festgelegten Kriterien ohne Anerkennung ist auf Grund des konstitutiven Charakters des Anerkennungsbescheides nicht ausreichend. Der Anerkennungsbescheid muss zum Zeitpunkt der Erhebung von Einwendungen vorliegen. Werden innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen erhoben, ist die UO präkludiert. Auch Teilpräklusion ist möglich. Die generelle Regelung der Parteistellung für UO enthält Abs. 10.

Zu Z 4 (§ 34b Abs. 9 und 10):

Abs. 9 legt den Umfang der Parteienrechte des Umweltschutzes fest. Diese Regelung war bisher im Abs. 8 enthalten. Eine Trennung der Abs. 8 und 9 erfolgte nun, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Lediglich die bisher ebenfalls vorgesehene Beschwerdemöglichkeit an den Verfassungsgerichtshof, mit der der Umweltschutze auch vor diesem Gerichtshof die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend machen konnte, war unter Hinweis auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu streichen. Nach dessen Erkenntnis vom 16. Juni 2004, G 4/04, ist die rechtliche Ermächtigung staatlicher Organe, etwa der Landesumweltschutzbehörden, zwecks Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, wegen Widerspruchs zu Art. 144 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig. Bei den vom einfachen Gesetzgeber zu subjektiven Rechten erklärten öffentlichen Interessen bestimmter Verwaltungsbehörden einschließlich des Interesses an der Einhaltung umweltschützender Rechtsvorschriften handle es sich nicht um „echte“ subjektive Rechte, da letztgenannte nicht bloß der Wahrung öffentlicher Interessen dienen, sondern zumindest auch dem Schutz bestimmter privater Interessen zu dienen bestimmt seien.

Wie bisher kommen die Rechte des Umweltschutzes in jenen Bundesländern, in denen kein Umweltschutze eingerichtet ist, der Standortgemeinde zu.

Abs. 10 regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Parteienrechte der UO gemäß Abs. 8. Sie sind berechtigt, die Einhaltung materieller Umweltschutzvorschriften wahrzunehmen. Die UO haben im Verfahren das Recht der Berufung und der Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Inhaltlich ergibt sich durch die bestimmten UO – neben dem Umweltschutze – eingeräumte Parteistellung hinsichtlich der von der Agrarbehörde im Verfahren zur Erlassung des Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide zu verfolgenden Ziele und Aufgaben und der dabei zu berücksichtigenden Ergebnisse des UVP-Verfahrens keine Änderung. Die Trennung von Wald und Weide wird im öffentlichen Interesse zur Erhaltung der Schutz- und Nutzwirkungen des Waldes und im Interesse der Weidewirtschaft durchgeführt. In solchen Servitutenverfahren wird die Waldweide gegen Schaffung von Reinweideflächen beendet. Solche Rodungsflächen zur Schaffung von Reinweide werden in der Praxis durch Forst- und Weidefachleute, im Zusammenwirken mit den belasteten Grundeigentümern (zumeist ÖBFA, Republik Österreich) und den weideberechtigten Landwirten, ausgesucht. Dem planerischen Vorgehen der Agrarbehörde kommt wie bisher wesentliche Bedeutung zu.

Zu Z 5 (§ 34b Abs. 11):

Es erfolgen lediglich eine Änderung der Absatzbezeichnung (Abs. 11 statt bisher Abs. 9) sowie eine sich aus den vorangehenden Novellierungen ergebende Änderung des Verweises auf die dem Abs. 11 vorstehenden Absätze des § 34b.

Zu Z 6 (§ 39a):

§ 39a legt die Frist fest, innerhalb der die Ausführungsbestimmungen der Länder zu erlassen sind.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Grundsatzgesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten

Grundsatzgesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten

§ 1. (4):

neu

§ 1. (4):

(4) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 05.06.1985 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, umgesetzt.

§ 34a. (4):

(4) Von der geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Der Umweltanwalt kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Der Umweltanwalt hat Parteistellung mit den Rechten nach § 34b Abs. 8. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

§ 34a. (4):

(4) Von der geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Der Umweltanwalt kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Der Umweltanwalt hat Parteistellung mit den Rechten nach § 34b Abs. 9. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

§ 34b. (8):

(8) Parteistellung haben die nach § 35 Abs. 1 und den bezughabenden Landesausführungsgesetzen (§ 35 Abs. 2) vorgesehenen Parteien, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dient, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof zu erheben. In jenen Bundesländern, in denen kein Umweltanwalt eingerichtet ist, kommen die Rechte des Umweltanwaltes der Standortgemeinde zu.

§ 34b. (8):

(8) Parteistellung haben die nach § 35 Abs. 1 und den bezughabenden Landesausführungsgesetzen (§ 35 Abs. 2) vorgesehenen Parteien, der Umweltanwalt mit den Rechten nach Abs. 9, die Standortgemeinde und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, mit den Rechten nach Abs. 10. Für die Entscheidung, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, sowie für die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004.

Geltende Fassung**§ 34b. (9):**

(9) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 gelten sinngemäß für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 16.

§ 34b. (10):

neu

§ 34b. (11):

neu

§ 39a.:

neu

Vorgeschlagene Fassung**§ 34b. (9):**

(9) Der Umweltschutzbeauftragte ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. In jenen Bundesländern, in denen kein Umweltschutzbeauftragter eingerichtet ist, kommen die Rechte des Umweltschutzbeauftragten der Standortgemeinde zu.

§ 34b. (10):

(10) Eine Umweltorganisation gemäß Abs. 8 ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 34b Abs. 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 34b. (11):

(11) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 10 gelten sinngemäß für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 16.

§ 39a.:

Die Ausführungsgesetze der Länder zu den in § 34b Abs. 8 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx aufgestellten Grundsätzen sind binnen sechs Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen. Sie sind auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen noch nicht abgeschlossen sind, anzuwenden.